

Von der Vielfalt wirkungsloser CSR-Instrumente zu einer rechtsverbindlichen Ethik-Bilanz für Unternehmen

Christian Felber, April 2018

Abwehr rechtsverbindlicher Unternehmenspflichten in der UNO

Insbesondere aufgrund der immer wieder auftretenden Menschenrechtsverletzungen durch (transnationale) Unternehmen, zum Beispiel im Nationalsozialismus, finden seit den 1970er Jahren in der UNO regelmäßige Anläufe statt, einen völkerrechtlich verbindlichen Pflichtenkatalog für Unternehmen zu verabschieden. Bisher scheiterten jedoch alle Anläufe, darunter die Einrichtung des UN-Zentrums für Transnationale Konzerne (UNCTC) 1973 oder 2003 die „Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights“. Aktuell ist ein „[Treaty Process](#)“ im Gang, erneut mit geringer Erfolgsaussicht.

Fülle freiwilliger Berichtsstandards

Gleichzeitig entstanden parallel dazu immer mehr freiwillige Berichtsstandards und CSR-Instrumente: von der Global Reporting Initiative (GRI), der Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy der ILO und den UN Guiding Principles on Business and Human Rights über ISO 26000 und OECD-Richtlinien für Multinationale Konzerne bis zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex, der [Gemeinwohl-Bilanz](#) und den B Corporations. Diese „Berichtsstandards“ sind sehr unterschiedlich und leisten auch Unterschiedliches. Bisher einziges gemeinsames Merkmal: Sie sind freiwillig!

EU-Richtlinie über nichtfinanzielle Berichterstattung

Freiwilligkeit war bis 2011 auch das Kerncharakteristikum des [CSR-Verständnisses der EU](#). Das war nicht von Beginn an so, da gab es eine heftige Debatte über den rechtsverbindlichen Charakter von sozialer Verantwortung, den allerdings die Industrie-Lobbies für sich entschieden. Diese Entwicklung steht in starkem Kontrast zu den zusätzlichen völkerrechtlichen Klagerechten für TNC in bilateralen und regionalen Handels- und Investitionsschutzabkommen (ISDS). Das Eigentum ist völkerrechtlich strenger geschützt als die Menschenrechte. Aber auch als die Arbeitsrechte, soziale Sicherheit, Verteilungsgerechtigkeit, KonsumentInnenchutz, der Schutz von Minderheiten, der Gesundheit, der Umwelt, des Klimas oder die Steuerpflicht.

Die EU-Richtlinie über nichtfinanzielle Berichterstattung (214/95) wurde Ende 2014 beschlossen und 2017 von den meisten Mitgliedsstaaten umgesetzt. Unternehmen „von öffentlichem Interesse“ ab 500 Beschäftigten sollen verpflichtet werden, neben der Finanzbilanz auch einen Nichtfinanzbericht mit Angaben zu Menschenrechten, Diversität, Arbeitsrechten, Umwelt, Gesundheit und Antikorruptionsmaßnahmen zu verfassen und zu veröffentlichen. Dabei können sie, müssen aber nicht zwischen mehreren etablierteren Standards auswählen, wie z. B. UN Global Compact, OECD Guidelines oder ISO 26 000. Die Richtlinie an sich wurde bereits maximal abgeschwächt und in den Umsetzungsgesetzen in Deutschland und Österreich zum Teil noch zusätzlich verwässert: Betroffen ist nur ein sehr eingeschränkter Kreis von wenigen hundert – börsennotierten – Unternehmen; bei Kapitalgesellschaften muss der „Nichtfinanzbericht“ nicht in den Lagebericht aufgenommen, der Inhalt wird nicht geprüft (der Wirtschaftsprüfer vermerkt nur, *ob* ein Bericht erstellt wird), und die Angaben haben keinerlei Rechtsfolgen – z. B. bei Steuern, Finanzierung oder öffentlichen Aufträgen.

Damit werden nicht nur jene Unternehmen, die sich kaum Mühe geben, verantwortlich zu agieren oder sogar bewusst Menschenrechtsverletzungen, Gesundheitsgefährdungen oder die Verletzung von Arbeitsstandards in Kauf nehmen, weiterhin gleich behandelt mit ethisch vorbildlichsten Performern. Zudem wird durch die Beliebigkeit, welcher Berichtsstandard gewählt wird und wie der Bericht verfasst wird, Wettbewerbsungleichheit hergestellt. Jedes Unternehmen kann etwas anderes machen, geprüft nach einheitlichen Inhalten und Kriterien wird nicht.

3-Stufen-Strategie der GWÖ

1. Anforderungskriterien an Berichtsstandards

Damit das Gesetz (EU-Richtlinie und nationale Umsetzung) in Zukunft wirkungsvoller werden kann, haben wir acht Anforderungskriterien für Nichtfinanzberichte (CSR-Standards) entwickelt.

1. universal (alle Werte und relevanten Themen)	5. rechtsverbindlich (analog zur Finanzbilanz)
2. allgemeinverständlich (nicht nur für AuditorInnen)	6. messbar + vergleichbar (z. B. in Punkten)
3. partizipativ entwickelt (mit allen Stakeholdern)	7. extern auditiert (analog zur Finanzbilanz)
4. öffentlich (z. B. auch auf allen Produkten)	8. Rechtsfolgen (z. B. Steuern, öff. Beschaffung)

In einer ersten Phase werden jene Berichtsstandards, welche diese Kriterien am weitestgehenden erfüllen taxativ in eine Revision der EU-Richtlinie aufgenommen, mit der Bedeutung: Unternehmen müssen einen dieser Standards anwenden und auch bereits auditieren lassen: Die externe Auditierbarkeit ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an dieser ersten Runde.

2. Verschmelzung zu einem EU-Standard

In Phase 2 werden die gesetzlichen Standards nach klar vorgegebenen – den oben genannten und/oder weiteren – Kriterien zu einem einheitlichen ethischen Berichtsstandard („Gemeinwohl-Bilanz“ oder „Ethik-Bilanz“) mit ethischen Leistungsindikatoren integriert. So wie alle Unternehmen einen einheitlichen gesetzlichen Standard der Finanzbilanz erstellen müssen (nach dem HGB in Deutschland und dem UGB in Österreich) müssen sie analog einen Ethik-Berichtsstandard anwenden, der extern geprüft wird und für alle Unternehmen gilt. Für Kleinunternehmen kann eine „Kompaktversion“ mit geringem Erstellungsaufwand entwickelt werden (existiert in der [GWÖ](#) seit April 2017).

3. Integrierter internationaler Erfolgsbericht für Unternehmen

Sobald der Ethik-Bericht-Standard vorliegt, oder auch schon während seiner Entwicklung, können der Ethik-Bericht und der Finanz-Bericht zu einem ganzheitlichen unternehmerischen Erfolgsbericht kombiniert werden, der die Erreichung der Ziele (Ethik-Bericht) und die Verfügbarkeit der Mittel (Finanz-Bilanz) misst. Gleichzeitig hat das Ergebnis der Zielbilanz Einfluss auf die Mittel(bilanz): Je besser die ethischen Leistungen eines Unternehmens, desto größer die Vorteile bei **Steuern, Zöllen, Zinsen, öffentlichen Aufträgen, ...** damit sich ethische Leistungen lohnen und die Guten nicht länger die Dummen sind, sondern umgekehrt! Dieser ganzheitliche Erfolgsbericht kann zuerst zum EU-Binnenmarkt-Standard werden („[Ethischer Binnenmarkt](#)“) und später internationaler Handelsstandard in der WTO und besser noch in der UNO („[Ethischer Welthandel](#)“ statt „Freihandel“). So würde der integrierte Erfolgsbericht gleichzeitig zur Eintrittskarte in den Weltmarkt (zunächst zum EU-Binnenmarkt) und zur „Lizenz zum Handeln“. Bei ungenügendem Erfolg tritt „ethische Insolvenz“ ein, und die Lizenz zum Handeln erlischt.

Zeitplan	Bis 2015	2016-2020	2021-2025	2026-2030
Strategiephase	1. Generation v. CSR-Standards: Vielfalt, aber: wirkungslos	2. Generation v. CSR-Standards: All jene, welche die Anforderungskriterien erfüllen, werden in die EU-Richtlinie aufgenommen	Alle in der Richtlinie aufgezählten Standards werden zu einer Ethikbilanz verschmolzen; diese hat Rechtsfolgen	Finanz- und Nichtfinanzbilanz werden zu einem ganzheitlichen Berichtsstandard verschmolzen; dieser wird EU-, WTO- und später UN-Standard